

Geflügelgesundheitsdienst der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg:

Hühner-Salmonellen-VO vom 6. April 2009

Zusammenfassung Abschnitt 4 (Legehennenbetriebe)

Die VO wird angewendet bei **Betrieben mit mindestens 350 Legehennen**.

Einstallen von Junghennen (§ 19)

Es dürfen nur Junghennen eingestallt werden die

Mit negativem Ergebnis auf *S.e.* und *S.t* untersucht wurden (gilt auch für Betriebe mit weniger als 350 Tieren) und die mindestens gegen *S.e.* geimpft wurden (bei Bedarf auch gegen *S.t*).

Betriebseigene Kontrollen (§ 20)

mindestens alle 15 Wochen während der Legephase

Erstmalig zu beproben sind Tiere im Alter von 24 ± 2 Wochen.

Pro Betriebseinheit sind 2 Paar Sockentupfer zu verwenden.

Die Untersuchungsergebnisse sind an das zuständige Veterinäramt mit Angabe von Betriebsgröße, Betriebsteil und Datum zu melden

- bei positivem Befund: max. 14 Tage nach der Untersuchung
- bei negativem Befund: max. 3 Monate nach der Untersuchung

Probenahmeprotokolle und Untersuchungsergebnisse müssen 3 Jahre aufbewahrt werden!

Eine betriebseigene Kontrolle ist nicht erforderlich, soweit eine amtliche Untersuchung durchgeführt wird (*d.h. kann durch diese ersetzt werden!*).

In Betrieben mit weniger als 1000 Tieren können die betriebseigenen Probenahmen entfallen, wenn ein betriebseigenes Qualitätssicherungssystem durchgeführt wird.

Verdacht auf eine Infektion (§ 21) mit S.e. oder S.t. (= positive betriebseigene Kontrolle)

Unabhängig von der Bestandsgrösse, dürfen keine Tiere und keine Eier mehr vom Besitzer in Verkehr gebracht werden oder neue Tiere eingestallt werden. *Weiteres siehe Abschnitt 2, Zuchtbetriebe.*

amtliche Beprobung (§ 22)

einmal jährlich in Betrieben mit mindestens 1000 Tieren.

Es muss mindestens eine Herde pro Betrieb beprobt werden.

Amtliche Proben werden außerdem genommen bei:

- Verdacht auf eine Infektion mit S.e. oder S.t. (betriebseigene Kontrolle) oder
- wenn sonstige hinreichende Anhaltspunkte den Verdacht auf eine Infektion mit S.e. oder S.t. nahe legen
- bei einem Verdacht auf Infektion durch S.e. oder S.t. als Folgemaßnahme der epidemiologischen Untersuchung lebensmittelbedingter Ausbrüche.
- Falls S.e. oder S.t. in einer Herde eines Betriebs nachgewiesen wird, müssen nachfolgend auch alle übrigen Herden des Betriebs untersucht werden.

Zusätzlich zu der Sockentupfernahme erfolgt bei der amtlichen Beprobung eine Staubprobennahme an verschiedenen Orten innerhalb des Stalls (250 ml mit einem Staubanteil von mindestens 100 g). Bei Staubmangel ist ein weiteres Paar Sockentupfer zu nehmen.

Liegt eine **Infektion mit S.e. oder S.t.** vor (§ 23) (= *positive amtliche Probe*), dürfen

- **Hühner** nur zur Schlachtung oder Tötung oder diagnostischen Untersuchungen verbracht werden
- **Eier** nur in einen dafür zugelassenen Verarbeitungsbetrieb, als Eier der Kategorie B oder zur unschädlichen Beseitigung verbracht werden.

Bestätigt sich der **Verdacht** auf eine Infektion mit S.e. oder S.t. **nicht** (§ 24) (= *negative amtliche Probe*),

können wieder Eier der betroffenen Betriebsabteilung in Verkehr gebracht werden.

Eine **Infektion mit S.e. oder S.t. gilt als erloschen**, sobald

- die betroffene Herde und deren Eier entfernt und
- eine Reinigung und Desinfektion sowie
- eine Bekämpfung von Schadinsekten, Schadinsekten und Parasiten durchgeführt worden ist. Der Erfolg der Desinfektion ist durch Tupfer- oder Abklatschproben nachzuweisen. Die Ergebnisse müssen ein Jahr aufbewahrt werden.

Folgende Paragraphen gelten für alle gewerblichen Geflügelhaltungen:

Hygiene (§ 2)

Ab dem 01.01.2010 sind die betrieblichen und baulichen Anforderungen der Anlage zur Hühner-Salmonellen-Verordnung zu erfüllen.

Für Futtermittel muss eine Bescheinigung vorliegen, dass der Hersteller im Rahmen eines HACCP-Systems auf Salmonellen untersucht hat.

Mitteilungspflicht (§ 4)

Positive Befunde bei betriebseigenen Kontrollen (Kat. 1 und 2 sowie und S. gallinarum-pullorum) sind dem Veterinäramt mitzuteilen.

Ursachenermittlung im Betrieb (§6)

Bei positiven Salmonellenbefunden (Verdacht oder Infektion) muss der Tierbesitzer mit Beteiligung eines Tierarztes nach der Eintragsquelle suchen

Reinigung und Desinfektion (§7)

Genauere Regelungen zur Reinigung, Desinfektion, Schädlingsbekämpfung, Behandlung von Einstreu und Futtermitteln u.a. findet sich in §7.